

Meldung Konkubinat (Form L)

Sämtliche in diesem Formular und Merkblatt verwendeten geschlechtspezifischen Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch auf das männliche Geschlecht (der Versicherte ist auch die Versicherte usw.)

Die vorliegende Meldung dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche zu Gunsten des überlebenden Konkubinatspartners eines Versicherten, Altersrentners oder Invalidenrentners zu wahren.

Versicherte Person	Konkubinatspartner
Name	Name
Vorname	Vorname
SV-Nr. ¹	SV-Nr. ¹
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Zivilstand	Zivilstand
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
Verwandtschaft besteht. Die Konkubinatspartner haben das «Merkblatt Koßestandteil der vorliegenden Meldung bildet, zur Bedingungen. Die versicherte Person reicht die vorliegende Meldarin beschriebenen Verhältnisse unverzüglich zu Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungende verhaltnisse unverzüglich zu dem verhaltnisse unverzuglich zu dem verhaltnis	ng der definitiven Anspruchsberechtigung für die Ausrichtung der Konkubina Massgebend sind die reglementarischen Bestimmungen bei dessen Eintrete
Ort und Datum	
Unterschriften	
Versicherte Person	Konkubinatspartner

Einsenden an: Livica Sammelstiftung, Postfach, 3000 Bern 22

¹ Sozialversicherungs-Nummer (ehemals AHV-Nr.)

Merkblatt Konkubinatspartnerrente

Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente

Gemäss Art. 19 des Vorsorgereglements der Livica Sammelstiftung (Livica) hat unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten der vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bezeichnete Konkubinatspartner (auch unter Personen des gleichen Geschlechtes, die nicht in eingetragener Partnerschaft leben) Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der überlebende Konkubinatspartner ist mit der versicherten Person nicht verwandt und hat mit dieser nachweisbar ununterbrochen mindestens während den letzten 5 Jahren bis zum Tod in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt; und
- keiner der beiden Konkubinatspartner mindestens während den letzten 5 Jahren bis zum Tod verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft war; **oder**
- der überlebende Konkubinatspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen und keiner der beiden Konkubinatspartner im Zeitpunkt des Ereignisses verheiratet beziehungsweise in eingetragener Partnerschaft ist bzw. war; und
- der überlebende Konkubinatspartner keine Hinterlassenenrente im Sinne von Art. 19 und Art. 19a BVG bezieht; **und**
- der Konkubinatspartner der Livica vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde (in Form des Formulars L); **und**
- der Livica spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners ein Gesuch auf Konkubinatspartnerrente eingereicht wird.
- Livica prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten Person.
- Bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen verlangt Livica namentlich:
- Nachweis darüber, dass die Konkubinatspartner in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten Person in gemeinsamem Haushalt gelebt haben (z.B. Bestätigung der Wohngemeinde, Mietverträge usw.);
- Bestätigung über den Zivilstand beider Konkubinatspartner;
- allfällige Scheidungsurteile oder Urteile betreffend Auflösung eingetragener Partnerschaften.
- Die Dauer einer Konkubinatspartnerschaft wird an eine allfällig darauffolgende Ehedauer oder an eine allfällig darauffolgende Dauer der eingetragenen Partnerschaft für die Ehegattenrente angerechnet, falls eine entsprechende Meldung vorlag.
- Der Anspruch auf eine laufende Konkubinatspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eintragung einer Partnerschaft des überlebenden Partners.

Haben Sie Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Montag bis Donnerstag 08.30-11.30~Uhr/13.30-16.30~Uhr Freitag 08.30-11.30~Uhr

Ausschluss der Rechtsansprüche und Gültigkeit

Aus den oben angeführten Ausführungen können keine Rechtsansprüche abgeleitet und geltend gemacht werden. Massgebend ist das jeweils gültige Vorsorgereglement und dessen Nachträge der Livica Sammelstiftung.